

§9

Leitung

(1) Die Bibliotheken werden von einem Leiter, Stadt- und Bezirksbibliotheken von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratungen geleitet.

(2) Der Leiter (Direktor) wird vom zuständigen Rat — bei Stadt- und Bezirksbibliotheken sowie bei Stadt- und Kreisbibliotheken nach Zustimmung des Rates des Bezirkes bzw. Kreises — berufen und abberufen.

(3) Der Leiter (Direktor) ist für die politische, fachliche, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Bibliothek sowie für die Aufstellung und Durchführung der Pläne dem zuständigen Rat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Leiter von Stadt- und Kreisbibliotheken und Direktoren von Stadt- und Bezirksbibliotheken sind auch dem Rat des Kreises bzw. Bezirkes im Rahmen der zwischen den zuständigen Räten getroffenen Vereinbarungen für die Arbeit in diesen Territorien rechenschaftspflichtig. Bei seinen Entscheidungen ist der Leiter (Direktor) an die Beschlüsse und Weisungen des staatlichen Organs gebunden, dem die Bibliothek unterstellt ist. In allen wichtigen Fragen hat er seine Entscheidung auf Grund kollektiver Beratung mit den leitenden Mitarbeitern zu treffen.

(4) Der Leiter (Direktor) ist verpflichtet, die Benutzer über die Tätigkeit und die Pläne der Bibliothek zu informieren und sie in die Gestaltung der Bibliotheksarbeit einzubeziehen. Er bildet dazu einen Bibliotheksbeirat auf der Grundlage der Rahmenordnung über Beiräte an staatlichen Allgemeinbibliotheken.*

(5) Der Leiter (Direktor) schließt Verträge im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten nach § 2 Abs. 4 und sichert ihre Durchführung.

(6) Der Leiter (Direktor) organisiert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und den Wettbewerb in der Bibliothek sowie mit anderen Bibliotheken bzw. Einrichtungen.

(7) Der Leiter (Direktor) berät den zuständigen Rat bei Entscheidungen über Grundsatzfragen für die weitere Entwicklung der Bibliothek.

(8) Der Leiter (Direktor) stellt die Mitarbeiter seiner Einrichtung auf der Grundlage des bestätigten Stellen- und Arbeitskräfteplanes und nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften ein.

§10

Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter der Bibliotheken verwirklichen die gesellschaftlichen Aufgaben der Bibliothek mit hohem fachlichem Wissen und Können und sozialistischer Parteilichkeit. Sie nutzen wissenschaftliche Planungs-, Leitungs- und Arbeitsmethoden und arbeiten ständig an der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bibliothek und ihrer kontinuierlichen gesellschaftlichen Nutzung.

(2) Sie erwerben die berufliche Qualifikation, die für ihre jeweilige Tätigkeit in der Bibliothek notwendig ist, und bilden sich politisch und fachlich weiter.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/1971

(3) Sie arbeiten entsprechend ihrer Qualifikation auf der Grundlage des Funktionsplanes der Bibliothek und sind für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben dem Leiter (Direktor) verantwortlich.

(4) im Rahmen der ihnen vom Leiter (Direktor) übertragenen Vollmachten sind die Leiter von Zweigbibliotheken, Arbeitsbereichen bzw. Sachgebieten und Abteilungen ihm für die übertragenen Aufgaben verantwortlich und gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt.

§11

Schlußbestimmungen

(1) Auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung und der dazu erlassenen Richtlinie des Ministers für Kultur* erlassen die Räte für die ihnen unterstehenden hauptberuflich geleiteten Bibliotheken, für Stadt- und Bezirksbibliotheken bzw. Stadt- und Kreisbibliotheken in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise Statuten.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar. 1971

Der Minister für Kultur

G y s i

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/1971

**Anordnung
über die Gewährung von Vertragszuschlägen
für frisches Obst und Gemüse
sowie für Blumen und Zierpflanzen**

vom 17. Dezember 1970

Zur Förderung der weiteren sozialistischen Intensivierung und Steigerung der Produktion von Obst, Gemüse und Zierpflanzen unter Glas und Folien und im Freiland wird das bestehende System der Vertragszuschläge weiterentwickelt. Dazu wird angeordnet:

Vertragszuschläge für frisches Obst und Gemüse

§ 1

(1) Für vertraglich vereinbarte Lieferungen der Qualitäten Auslese und A an die staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handelsorgane, deren Kommissionshändler, Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Direktbezieher* (Einzelhandel einschließlich Verkaufsstellen der LPG, GPG und VEG, Großverbraucher, verarbeitende Industrie) werden an Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe aller Eigentumsformen folgende Vertragszuschläge gezahlt:

* Die Regelung des Direktbezuges erfolgt nach Abschnitt III der geltenden Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse.